

**Statuten**  
**Tennis-Club Bührle**



**TENNIS-CLUB BÜHRLE**

*Ausgabe März 2010*

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

- Artikel 1 Name und Sitz
- Artikel 2 Zweck
- Artikel 3 Zugehörigkeit

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

- Artikel 4 Kategorien
- Artikel 5 Aufnahme
- Artikel 6 Austritt

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- Artikel 7 Rechte
- Artikel 8 Pflichten

## **IV. ORGANE DES VEREINS**

- Artikel 9 Club-Organe
- Artikel 10 Die Generalversammlung
- Artikel 11 Der Vorstand
- Artikel 12 Die Rechnungsrevisoren

## **V. FINANZIELLES**

- Artikel 13 Vereinsjahr
- Artikel 14 Tennisanlage und deren Nutzung
- Artikel 15 Clubeinnahmen
- Artikel 16 Haftung

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 17 Vereinsauflösung
- Artikel 18 Revisionen und Inkraftsetzung der Statuten

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennis-Club Bührle (nachfolgend TCB genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Artikel 2 Zweck

Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

### Artikel 3 Zugehörigkeit

Der TCB ist ein eigenständiger Tennisclub und kann sich entsprechenden Sportverbänden und deren Dachorganisationen anschliessen. Der TCB unterhält auch mit verschiedenen Firmen geschäftliche Beziehungen (nachfolgend Beitragsfirmen genannt).

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 4 Kategorien

Die Mitgliedschaft setzt sich aus folgenden Kategorien zusammen:

#### **Aktivmitglieder mit Stimmrecht (Vollmitglieder):**

- |  |   |
|--|---|
| a) Mitarbeiter und Pensionierte von Beitragsfirmen:      | Mitglieder die durch die Beitragsfirmen subventioniert werden   |
| b) Ehe-/Lebenspartner von a) und c):                     | Müssen an gleicher Adresse wohnhaft sein  |
| c) Personen ohne Bezug zu Beitragsfirmen (Firmenfremde): | Mitglieder die keine Subventionierung erhalten  |
| d) Ehrenmitglieder:                                      | Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt wurden. |

#### **Aktivmitglieder ohne Stimmrecht:**

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| e) Junioren von Mitgliedern:      | Kinder (6 -18 Jahre) von Vollmitgliedern                     |
| f) Junioren von Nichtmitgliedern: | Kinder / Jugendliche (6 -18 Jahre) ohne Elternmitgliedschaft |
| g) Lehrlinge und Studenten:       | Lehrlinge oder Studierende (18 – 28 Jahre)                   |

#### **Passivmitglieder (ohne Stimmrecht):**

- |                     |  |
|---------------------|--|
| h) Passivmitglieder | Passivmitglied kann jedermann werden. Aktivmitglieder können infolge Weiterbildung, Auslandsaufenthalt etc. beim Vorstand eine vorübergehende Passivmitgliedschaft beantragen. |
|---------------------|--|

Die besonderen Bedingungen der einzelnen Kategorien, wie Mitgliederbeiträge, Beitrittskriterien, Spielberechtigungen, etc. sind im Reglement "TCB- Mitgliederkategorien und -Aufnahmebedingungen" definiert.

## Artikel 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund des Reglements "TCB- Mitgliederkategorien und -Aufnahmebedingungen" und unter Berücksichtigung der folgenden Aufnahmeprioritäten:

1. Mitarbeiter und Pensionierte der Beitragsfirmen mit ihren Lebenspartnern und Kinder
2. Ehemalige Mitarbeiter, sowie Lehrlinge der Beitragsfirmen
3. Personen ohne Bezug zu Beitragsfirmen (Firmenfremde)

Für das Mitglied gelten mit Eintritt in den TCB dessen Statuten und Reglemente.

## Artikel 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt.

Dieser kann auf Ende eines Vereinsjahres jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.

- b) durch Ausschluss.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung die Statuten oder Reglemente des Vereins nicht einhalten, sich vereinsschädigend verhalten oder trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Zahlungen.

Ein Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung bereits zuvor fällig gewordenen Beiträgen und denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung einreichen.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### Artikel 7 Rechte

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und können Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen.

Mitglieder mit gültiger Mitgliederkarte sind berechtigt, nach Massgabe der Statuten und Reglemente die Clubanlagen bestimmungsgemäss zu benutzen.

### Artikel 8 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes, der Spielkommission und des Platzwartes zu befolgen.

Die Clubeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Ein Mitglied haftet für von ihm, seinen Angehörigen und Gästen verursachte Schäden.

Der TCB lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstahl und sonstige Schadenereignisse, die sich auf der TCB- Anlage ereignen, ausdrücklich ab.

Die Mitglieder verpflichten sich, für ausreichende Versicherungsdeckung für Unfall, sowie Haftpflicht gegenüber Drittpersonen besorgt zu sein.

## IV. ORGANE DES VEREINS

### Artikel 9 Club-Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Artikel 10 Die Generalversammlung

- a) Einberufung: Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich bis spätestens Ende Mai durch den Vorstand einzuberufen, und zwar unter Bekanntgabe der Traktanden und Einhaltung einer zehntägigen Einladungsfrist.  
Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Ausserordentliche Generalversammlung: Ausserordentliche Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:
- vom Vorstand,
  - auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder
  - von wenigstens 1/5 der Vollmitglieder.
- Die Einladungsmodalitäten sind gleich wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
- c) Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist, und zwar ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- d) Beschlüsse: Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme des Artikels 17 mit dem absoluten Mehr gefasst.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- e) Anträge: Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.  
Ueber nicht fristgemässe Anträge muss an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- f) Teilnahme: Für Vollmitglieder und Vorstandsmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.
- g) Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
  2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters,
  3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
  4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren,
  5. Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
  6. Freigabe und Revision der Statuten,

7. Festsetzung des maximalen Mitgliederbestandes der Aktivmitglieder,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## Artikel 11 Der Vorstand

- a) Zusammensetzung: Der Vorstand muss sich wie folgt zusammensetzen:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Spielleiter
  - Aktuar
  - Finanz- und Vermögensverwalter
  - Leiter Dienste und Immobilien
  - Verantwortlicher Mitgliederverwaltung und Informatik
- Je nach Erfordernis können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden, wie z.B.:
- Verantwortlicher Unterhalt und Instandhaltung
  - Verantwortlicher PR und Veranstaltungen
  - Juniorenobmann
- In den Vorstand dürfen nur Vollmitglieder berufen werden. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Amtsdauer: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei ständiger Wiederwählbarkeit.
- Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder können ohne Zusatzwahl durch den Vorstand ersetzt werden.
- c) Aufgaben: Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des TCB
  - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Vertretung des TCB nach aussen
  - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - Organisation des Clubbetriebs
  - Ausarbeitung der für den Clubbetrieb nötigen Reglemente
  - Veranlassen von Investitionen, die in das Anlagevermögen des Vereins übergehen
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Spielberechtigung von Gästen
- Der Vorstand ist zudem zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des TCB, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Rechnungsrevisoren fallen.
- d) Unterschriftsberechtigung: Rechtsverbindliche Verpflichtungen sind kollektiv zu zweien (Präsident und/oder Vizepräsident und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen.
- Im Übrigen besteht ein Unterschriften-Reglement.

- e) Ausgabenbefugnis: Der Vorstand ist zu Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budgets befugt. Dringende Ausgaben oder finanzielle Verpflichtungen, die darüber hinausgehen, sind mit Begründung nachträglich der Generalversammlung vorzulegen.
- f) Vorstandssitzungen: Eine Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Einberufung des Vorstandes zu verlangen.

## **Artikel 12 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von einem Jahr. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Amt darf nur an drei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu stellen.

Den Rechnungsrevisoren steht jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Bücher und Korrespondenzen des Vereins zu, die der Rechnungsrevision dienen.

## **V. FINANZIELLES**

### **Artikel 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

### **Artikel 14 Tennisanlage und deren Nutzung**

Die Besitzverhältnisse und Nutzungsweise der Anlage und Bauten auf dem Areal Ettenfeld sind in der Vereinbarung vom 31. März 2005 zwischen dem TCB und der Rheinmetall Air Defence AG (RAD), ehemals OCAG geregelt.

### **Artikel 15 Clubeinnahmen**

Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Firmenbeiträgen
- Vermietung der Tennisplätze
- Kapitalerträgen

### **Artikel 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) aller Vollmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. An dieser 2. Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung der RAD zu übergeben. In Zusammenarbeit mit Swiss Tennis ist RAD dafür besorgt, dass dieses Vermögen einem neu entstehenden Verein mit gleichem Zweck zugeführt wird. Kommt dies innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen einer Institution zu, welche den Junioren-Tennissport fördert.

### Artikel 18 Revisionen und Inkraftsetzung der Statuten

Die Ursprungsstatuten vom 24. März 1994 wurden gemäss GV-Beschlüssen vom 24. März 1999, vom 22. März 2000, vom 26. März 2008 und vom 24. März 2010 geändert.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2010 genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 26. März 2008.

Tennis-Club Bührle, Zürich, 24. März 2010

Präsident

Aktuarin

H.R. Müller

U. Moll

Datei: TCB-Statuten\_2008\_V1.2.11.doc